

# Vergütung der wissenschaftlichen und studentischen Hilfskräfte ab dem Wintersemester 2019

## Wissenschaftliche Hilfskräfte

Wissenschaftliche Hilfskräfte an den Hochschulen des Landes Baden-Württemberg, die nach § 1 Absatz 3 Buchst. b TV-L vom Geltungsbereich des TV-L ausgenommen sind.

Abschluss/Befähigung	Höchstvergütung je Stunde der arbeitsvertraglich vereinbarten Inanspruchnahme (aktuell)*	ab WS 2019*	ab SS 2020*	ab SS 2021*
a) wissenschaftliche Hilfskräfte				
aa) mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung im Sinne der Protokollnotiz Nr. 1 zu Teil I der Entgeltordnung zum TV-L oder	15,80 €	16,28 €	16,79 €	17,01 €
bb) mit einem Master-Abschluss in einem Fachhochschulstudiengang, der akkreditiert ist.				
b) wissenschaftliche Hilfskräfte				
aa) mit Fachhochschulabschluss oder				
bb) mit Bachelor-Abschluss oder	11,64 €	11,99 €	12,36 €	12,52 €
cc) mit einem Master-Abschluss in einem Fachhochschulstudiengang, der <u>nicht</u> akkreditiert ist.				

Die Zuordnung von Staatsprüfungen ist nach Maßgabe der vorstehenden Kriterien zu beurteilen.

## Studentische Hilfskräfte

Studentische Hilfskräfte an den Hochschulen des Landes Baden-Württemberg, die nach § 1 Absatz 3 Buchst. c TV-L vom Geltungsbereich des TV-L ausgenommen sind.

Abschluss/Befähigung	Höchstvergütung je Stunde der arbeitsvertraglich vereinbarten Inanspruchnahme (aktuell)*	ab WS 2019*	ab SS 2020*	ab SS 2021*
ohne abgeschlossene Hochschulbildung im Sinne der Buchstaben a) und b).	10,01 €	10,31 €	10,63 €	10,77 €

\* Bei der Vereinbarung der Vergütung ist auf die Einhaltung des Mindestlohngesetzes (MiLoG) zu achten. Zur Höhe des Mindestlohns wird auf § 1 der Zweiten Mindestlohnanpassungsverordnung (seit 1. Januar 2019: 9,19 Euro brutto je Zeitstunde; ab 1. Januar 2020: 9,35 Euro brutto je Zeitstunde) hingewiesen.